

Bedingungen für die Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Teilnahmebedingungen Elektrische Energie

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Teilnahmevoraussetzungen.....	3
§ 3 Allgemeine sonstige Bestimmungen	8
§ 4 Berufliche Eignung	8
§ 5 Zulassung zur Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung	9
§ 6 Sonstige Pflichten.....	9
§ 7 Ausschluss von, Erlöschen, Ruhen, Wirkungen des Ruhens der Mitgliedschaft	10
§ 8 Sonstiges.....	11
§ 9 Inkrafttreten.....	13

§ 1 Anwendungsbereich

(1) An der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse findet ein Handel mit elektrischen Energieprodukten statt. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten können folgende Handelsgegenstände gehandelt und die im Kassamarkthandel Elektrische Energie – day ahead abgeschlossenen Börsegeschäfte in der Folge abgewickelt werden:

- a) Kassaprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft (EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft und EXAA 12:00 Uhr Market Coupling Auktion);
- b) Kassaprodukte für elektrische Energie Grünstrom (EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom).

Die EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion stellt zusätzlich den Handel mit Day Ahead–Marktkopplungs-Produkten gem. Art 40 CACM-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement) der EXAA in ihrer Funktion als nominierter Strommarktbetreiber („NEMO“) iSd Art 2 Z 23 CACM-Verordnung dar.

(2) Diese Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel mit elektrischen Energieprodukten sowie die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an der Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte. In Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten in Market Coupling-Auktionen regeln sie zusätzlich die Geschäftsbedingungen des NEMO gemäß Art 9 CACM-Verordnung. Als von E-Control benannter NEMO betreibt die EXAA den Markt für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung in ihrem Liefergebiet (gem. Handelsbedingungen §11 Abs. 2) und nimmt Aufträge von Marktteilnehmern entgegen, übernimmt die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, veröffentlicht die Preise und rechnet die Spot-Stromverträge aus dem Handel ab, cleart sie und übernimmt sonstige Aufgaben im Einklang mit Art 7, 9, 13, 39-50, 68 und 80-82 CACM-Verordnung.

(3) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handels- und Abwicklungssystems für den Handel mit und die Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sowie gemäß § 9 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung beauftragt. Die EXAA hat diesen Auftrag angenommen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten (§ 1 Abs. 1) und/oder an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften können nur Mitglieder der Warenbörse (§ 18 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG“) teilnehmen, deren Unternehmen gewerbsmäßig im Zusammenhang mit den Handelsgegenständen tätig sind und:

- a) Elektrizitätsunternehmen gemäß § 7 Z 11 und Z 65 EIWOG 2010 sind; oder
- b) aus dem Kreis der inländischen Endverbraucher gemäß § 7 Z 12 EIWOG 2010 jene sind, für welche der Einsatz von Energieprodukten
 - in gewerblicher Weise erfolgt,

- kein untergeordnetes Hilfsmittel für die Produktionstätigkeit oder Dienstleistungserbringung darstellt und
- im Rahmen eines Unternehmens erfolgt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert; oder
- c) als Unternehmen handelsberechtigte Mitglieder ausländischer "anerkannter Strombörsen" und/oder „anerkannter Abwicklungsstellen“ für ausländische anerkannte Strombörsen sind; oder
- d) Unternehmen mit Sitz in EWR-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, welche dort zur Wahrnehmung von Tätigkeiten eines Elektrizitätsunternehmens im Umfang des § 7 Z 11 EIWOG 2010 berechtigt sind; oder
- e) Unternehmen als Endverbraucher im Umfang des sinngemäß anwendbaren § 7 Z 12 EIWOG 2010 mit Sitz im Ausland sind, die mit den unter lit. b angeführten inländischen Endverbrauchern vergleichbar sind; oder
- f) Verrechnungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, Art. 9 des EnergieliberalisierungsG, BGBl. 121/2000 (VerrechnungsstellenG) sind; oder
- g) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, CRR-Kreditinstitute oder CRR-Finanzinstitute gemäß § 1a Abs. 1 BWG aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder Wertpapierfirmen gemäß § 1 Z 1 WAG 2018 oder anerkannte Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Art. 4/1/25 CRR sind, soweit sie als Broker im Sinne des Abs. 3 dieser Bestimmung am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie teilnehmen und dazu auch berechtigt sind, oder
- h) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, CRR-Kreditinstitute oder CRR-Finanzinstitute gemäß § 1a Abs. 1 BWG aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich soweit sie als Agent Clearing Member die finanzielle Abwicklung der Börsegeschäfte für Non Clearing Member übernehmen;
- i) Abwicklungsstellen iSd Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012).

(2) Als „Anerkannte Strombörsen“ gelten ausländische Börsen, die von einer staatlichen Stelle oder einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar über einen Abwicklungsteilnehmer zugänglich sind. Als „Anerkannte Abwicklungsstellen“ gelten ausländische Einrichtungen, die von einer staatlichen Stelle oder einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden, für Mitglieder unmittelbar und für Nichtmitglieder über einen Abwicklungsteilnehmer zugänglich sind, Geschäfte in elektrischen Energieprodukten abwickeln und in diese Geschäfte selbst als Vertragspartner eintreten.

(3) Die Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten ist entweder direkt oder indirekt über einen Broker möglich. Broker sind Mitglieder der Warenbörse, die auf Grundlage einer Broker-Vereinbarung im Auftrag von Börsemitgliedern, den Broker-Kunden, Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung der Broker-Kunden in das Handelssystem eingeben. Broker-Kunden sind zur Erfüllung und zur Abwicklung der aufgrund ihres Auftrags von einem Broker eingegebenen Orders in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zustande gekommenen Börsegeschäfte verpflichtet und müssen an der Abwicklung teilnehmen. Broker müssen zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten, Broker-Kunden zur Teilnahme an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften berechtigt sein. Ein Broker-Kunde kann – wenn er die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt – auch direkt am Handel teilnehmen.

(4) Die finanzielle Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Geschäften ist entweder direkt oder indirekt über ein Agent Clearing Member möglich. Agent Clearing Member sind Mitglieder der Warenbörse, die auf Grundlage einer Clearingvereinbarung im Auftrag und auf Rechnung von Börsemitgliedern, die indirekt an der finanziellen Abwicklung teilnehmen (Non Clearing

Member), die finanzielle Abwicklung der im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte der Non Clearing Member durchführen. Ein Agent Clearing Member ist selbst nicht zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten berechtigt.

Die Geschäftsabschlüsse kommen zwischen dem Non Clearing Member und der Abwicklungsstelle zustande. Die finanzielle Abwicklung und das Sicherheitenmanagement werden vom Agent Clearing Member im Namen und auf Rechnung des vertraglich verbundenen Non Clearing Member durchgeführt. Das Agent Clearing Member haftet solidarisch für die Forderungen der Abwicklungsstelle gegen das Non Clearing Member.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften ist schriftlich einzubringen.

(6) Die Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung kann nur für den Kassamarkt erfolgen. Sie kann auf den Handel mit mindestens einem der in § 1 Abs. 1 genannten Handelsgegenstände eingeschränkt sein oder aber mehrere Handelsgegenstände umfassen.

(7) Im Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzugeben:

- a) Angaben, ob die Teilnahme am Handel direkt oder indirekt oder als Broker erfolgen soll sowie der oder die Handelsgegenstände, für welche(n) die Teilnahme am Handel beantragt wird; sowie Angaben, ob die Teilnahme an der Abwicklung direkt oder indirekt erfolgen soll.
- b) der Name oder die Firma; die ladungsfähige Anschrift, unter der der Antragsteller niedergelassen ist; die Umsatzsteueridentifikationsnummer; Angaben, aufgrund derer das Börseunternehmen, die Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG sowie die Börsemitglieder mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse und erforderlichen Daten für einen Datenaustausch über das Internet, welcher den Sicherheitsanforderungen der Verschlüsselung, der Authentizität, der Integrität der übermittelten Nachrichten sowie der Sicherung der Identität der kommunizierenden User entsprechen muss;
- c) außer im Falle von Broker-Kunden, die lediglich indirekt am Handel teilnehmen: den oder die Namen der für die unmittelbar handelsbezogenen technisch-organisatorischen Fragen zuständigen Börsebesucher im Sinne des § 35 Abs. 2 BörseG, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung eines Börsemitglieds sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
- d) außer im Falle von Brokern: den oder die Namen der für die unmittelbar abwicklungsbezogenen technisch-organisatorischen Fragen zuständigen Börsebesucher im Sinne des § 35 Abs. 2 BörseG oder sonstigen Besucher, denen das Zugriffsrecht zum automatisierten Abwicklungssystem zukommt;
- e) im Falle von Broker-Kunden: die Broker-Vereinbarung mit jenem Börsemitglied, das als Broker zur Eingabe von Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden beauftragt ist; den oder die Namen der Börsebesucher des Brokers, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
- f) im Falle von Non Clearing Member: die Clearingvereinbarung mit jenem Börsemitglied (Agent Clearing Member), das zur finanziellen Abwicklung im Namen und auf Rechnung des Non Clearing Members beauftragt ist;

- g) im Falle von Agent Clearing Member: der Nachweis, dass die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 lit. h dieser Bedingungen erfüllt sind;
 - h) den oder die Namen der zumindest passiv einzeln vertretungsbefugten natürlichen Person(en) oder Zustellungsbevollmächtigten des Antragstellers;
 - i) die erforderlichen Angaben zum Zahlungsverkehr;
 - j) sofern Kauf-Orders in den Lieferzonen, die Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010 sind, abgegeben werden, die Angabe, ob das Börsemitglied „Endenergieverbraucher“ im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG ist oder nicht.
- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten und/oder an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzuschließen:
- a) Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre im Falle der entsprechenden Bestandsdauer des Unternehmens; andernfalls vergleichbare Offenlegungen bei direkter Teilnahme an der finanziellen Abwicklung;
 - b) ein Firmenbuchauszug oder eine diesem entsprechende Urkunde;
 - c) alle für den Börsehandel und die Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen und ähnlichen Zustimmungen für den Zeitpunkt der Antragstellung sowie hinsichtlich des Fortbestehens dieser Voraussetzungen beim Antragsteller; im Falle von inländischen Endverbrauchern der Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung, falls erforderlich, wobei die Vorlage dieser Nachweise durch die Vorlage des Nachweises gemäß lit. d substituiert werden kann; im Falle der Verrechnungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des VerrechnungsstellenG der Nachweis der Konzession gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit.; im Falle der Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG der Nachweis der Bankkonzession; im Falle ausländischer Antragsteller mit den genannten Nachweisen vergleichbare Nachweise;
 - d) im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossen Börsegeschäften, bei denen die physische Abwicklung in Regelzonen im Sinne des EIWOG erfolgt: ist der Antragsteller selbst nicht Bilanzgruppenverantwortlicher, die Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe durch den Bilanzgruppenverantwortlichen des Antragstellers, eines Vertrages zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Antragsteller, welcher ihm ermöglicht, an der EXAA zu handeln und durch welchen Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Ausgleichsenergie für physische Erfüllung der im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte geregelt ist, sowie den Nachweis des Ausübungsbescheides der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen; im Falle von Bilanzgruppenverantwortlichen Vorlage des Ausübungsbescheids der E-Control sowie Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung im Zeitpunkt der Antragstellung;
 - e) im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossen Börsegeschäften, bei denen die physische Abwicklung in der Regelzone der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH erfolgt: ist der Antragsteller selbst nicht Bilanzkreisverantwortlicher: die Bestätigung der Mitgliedschaft in einem Bilanzkreis durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Antragstellers, eines Vertrages zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Antragsteller, welcher ihm ermöglicht, an der EXAA zu handeln und durch welchen Organisation, Abwicklung und Abrechnung von elektrischer Energie für die physische Erfüllung der im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte geregelt ist, sowie den Nachweis des Bilanzkreisvertrages mit der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH für den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen; im Falle von Bilanzkreisverantwortlichen:

Vorlage des Bilanzkreisvertrages mit der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH sowie Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung im Zeitpunkt der Antragstellung; den Nachweis des Vertrages mit der Abwicklungsstelle betreffend die physische Abwicklung von Börsegeschäften in der Regelzone der TenneT TSO GmbH oder der Amprion GmbH; im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäften, bei denen die physische Abwicklung in der Regelzone der TransnetBW GmbH oder der 50 Hertz Transmission GmbH erfolgt: ist der Antragsteller selbst nicht Bilanzkreisverantwortlicher: die Bestätigung der Mitgliedschaft in einem Bilanzkreis durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Antragstellers, eines Vertrages zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Antragsteller, welcher ihm ermöglicht, an der EXAA zu handeln und durch welchen Organisation, Abwicklung und Abrechnung von elektrischer Energie für die physische Erfüllung der im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäfte geregelt ist, sowie den Nachweis des Bilanzkreisvertrages mit der TransnetBW GmbH oder der 50 Hertz Transmission GmbH für den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen; im Falle von Bilanzkreisverantwortlichen: Vorlage des Bilanzkreisvertrages mit der TransnetBW GmbH oder der 50 Hertz Transmission GmbH sowie Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung im Zeitpunkt der Antragstellung;

- f) außer im Falle von Agent Clearing Member: zumindest ein Antrag auf Zulassung einer im § 32° Abs. 2 BörseG genannten Person als Börsebesucher samt Nachweis über die zur Teilnahme am Börsehandel und/oder an der Abwicklung erforderliche Fachkunde und Erfahrung (§ 36 Abs. 1° BörseG);
- g) außer im Falle von Brokern: die bindende und in Kraft getretene finanzielle Abwicklungsvereinbarung mit der EXAA;
- h) außer im Falle von Brokern und Non Clearing Member: ein Nachweis über die Hinterlegung von Sicherheiten entsprechend den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie;
- i) außer im Falle von Brokern und Non Clearing Member: Kopie der SEPA-Firmenlastschrift (B2B) mit der Bestätigung der kontoführenden Bank;
- j) Geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 BörseG;
- k) Nachweis ausreichender technischer Einrichtungen für den Anschluss an das Handels- und Abwicklungssystem, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und/oder Abwicklung im elektronischen Weg, insbesondere über das Internet, sowie per Telefax, gewährleisten, wobei sichergestellt sein muss, dass diese technischen Einrichtungen den Börsehandel und die Abwicklung der Börsegeschäfte nicht beeinträchtigen;
- l) Im Falle der Teilnahme am Handel unter Nutzung einer Application Programming Interface (API) eine Vereinbarung zur Nutzung einer Application Programming Interface (API) und Nachweis ausreichender technischer Einrichtungen basierend auf einer erfolgreichen Testung gem. § 5 lit.i).
- m) Nachweis der Kapazitäten des Antragstellers zur Instandhaltung der technischen Einrichtungen und deren laufender Betriebsbereitschaft;
- n) Nachweis der Bereithaltung des für den Handel und/oder die Abwicklung erforderlichen und geeigneten Personals und getroffener ausreichender organisatorischer Vorkehrungen;
- o) im Falle der Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom der Nachweis eines auf das Börsemitglied lautenden Kontos bei einem europäischen Register für Herkunftsnachweise von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, welches eine Überweisung aus der österreichischen Herkunftsnachweisdatenbank für elektrische Energie der E-Control ermöglicht;

- p) im Falle der Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie Grünstrom als Verkäufer die unterzeichnete "Verpflichtungserklärung bezüglich der Lieferung von Grünstrom" gemäß § 21 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie.

§ 3 Allgemeine sonstige Bestimmungen

Das Börseunternehmen oder in seinem Auftrag die EXAA ist jederzeit berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzende Auskünfte zu verlangen und dem Antragsteller hierfür eine Frist zu setzen, soweit dies zur Klärung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlich ist. Nach vorangegangener Unterrichtung des Antragstellers kann die Geschäftsleitung des Börseunternehmens auch bei Dritten Erkundigungen einziehen.

§ 4 Berufliche Eignung

(1) Börsebesucher gemäß § 1 Abs. 1 Z. 20 BörseG müssen die erforderliche Fachkunde und Erfahrung für den Handel mit und die Abwicklung von Handelsgegenständen besitzen, die in geeigneter Form nachzuweisen ist. Der Nachweis für die Eignungsfeststellung wird durch Vorlage eines vom Börseunternehmen anerkannten Prüfungszeugnisses erbracht. Dabei kann die gem. § 36 Abs. 1 BörseG verlangte Fachkunde angenommen werden, wenn dem Börseunternehmen eine Berufsausbildung, die zum börsemäßigen Handel mit Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 innerhalb oder außerhalb Österreichs befähigt, sowie Kenntnisse des österreichischen Energiemarktes nachgewiesen werden. Zu den gemäß § 36 Abs. 1 BörseG verlangten Erfahrungen gehören auch Kenntnisse über die Bedienung der verwendeten Handels- und Abwicklungssysteme. Der Nachweis der Fachkunde und der Erfahrung gemäß § 36 Abs. 1 BörseG wird jedenfalls durch Vorlage einer Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung der von der EXAA durchgeführten Prüfung für den Handel mit und/oder die Abwicklung von Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 (in der Folge „EXAA-Prüfung“ genannt) erbracht. Derartige Prüfungen sind durch eine vom Börseunternehmen eingesetzte Kommission abzunehmen.

(2) §§ 4 und 5 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Der Antrag auf Erteilung der Börsevollmacht ist bei der EXAA schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Drucksorten einzubringen, welche die Anträge zur Entscheidung an das Börseunternehmen weiterleitet.
- b) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher an der Wiener Börse als Börse für Energieprodukte hat überdies zu enthalten bzw. dem Antrag ist anzuschließen:
 - aa) sofern der Besuchswerber nicht aufgrund der einschlägigen zivil- oder handelsrechtlicher Vorschriften allein vertretungsbefugt ist, eine Vollmacht gemäß § 4 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG;
 - bb) bei Bediensteten des Börsemitglieds die ausdrückliche Erklärung, dass der Besuchswerber Angestellter des Börsemitglieds ist.
- c) Der Antrag auf Erteilung eines individuellen Zugangsrechts zum automatisierten Handelssystem und/oder Abwicklungssystem für jeden Börsebesucher eines Börsemitglieds oder sonstigen Besucher eines Börsemitglieds ist bei der EXAA einzubringen.
- d) Börsemitglieder haben dafür zu sorgen, dass nur die entsprechend autorisierten Börsebesucher ausschließlich über den ihnen individuell zugewiesenen Zugangscode Zugriff auf das Handelssystem und/oder nur die entsprechend autorisierten Börsebesucher oder sonstigen Besucher über die ihnen zugewiesene Zugriffsberechtigung Zugriff auf das Abwicklungssystem haben.

- e) Wird das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem und/oder Abwicklungssystem nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist das Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag die EXAA berechtigt, den direkten oder – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel – den indirekten Zugriff eines Börsemitglieds, Börsebesuchers oder sonstigen Besuchers auf das automatisierte Handelssystem und/oder Abwicklungssystem zu unterbrechen.
- f) Bei Erlöschen einer Börsevollmacht, bei Eintritt des Ruhens und bei Ausschluss von der Börsemitgliedschaft sind die Zugangscodes in Form von Hardware-Token des betroffenen Börsebesuchers bzw. des Börsemitglieds an die EXAA zurückzustellen.
- g) Wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Handels erforderlich ist, ist das Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag die EXAA berechtigt, den direkten oder – in Falle der indirekten Teilnahme am Handel – den indirekten Zugriff eines Börsemitgliedes auf das Handelssystem zu unterbrechen.

§ 5 Zulassung zur Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung

Die Zulassung des Antragstellers zur Teilnahme am Handel mit Energieprodukten und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Eingang des Antrages samt Beilagen bei der EXAA;
- b) Prüfung durch das Börseunternehmen;
- c) im Falle der Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäften: Bonitätsprüfung des Mitgliedswerbers;
- d) Zulassung als Börsemitglied unter Mitwirkung des Börsekommissärs (§ 98 BörseG) zur Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften;
- e) Zulassung der Börsebesucher;
- f) Ausfertigung des Mitgliedschaftsvertrages;
- g) Übermittlung der die Zutrittsberechtigung vermittelnden Kennungen (Zwei-Faktor-Authentifizierung) zum automatisierten Handelssystem und Abwicklungssystem an die Börsebesucher oder sonstigen Besucher;
- h) Freischaltung des Börsemitglieds zur direkten oder indirekten Teilnahme am Handel und/oder zur Teilnahme an der Abwicklung.
- i) Für die Nutzung der Application Programming Interface (API) erfolgt die Freischaltung der Nutzung, entsprechend den Spezifikationen der EXAA, nach erfolgreicher Testung zwischen dem Börsemitglied und der EXAA.

§ 6 Sonstige Pflichten

(1) Jedes Börsemitglied ist zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft gemäß Gebührenordnung samt Steuern verpflichtet.

(2) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, dem Börseunternehmen jede Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zu einem Wegfall einzelner Teilnahmevoraussetzungen gemäß Börsegesetz und diesen Bedingungen, zu denen auch die in den Antragsbeilagen (§ 2 Abs. 7) nachgewiesenen Umstände zählen, führen kann, unverzüglich mitzuteilen. Um dies sicherzustellen, kann das Börseunternehmen ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.

(3) Das Börsemitglied erklärt sich damit einverstanden, dass das Börseunternehmen oder in dessen Auftrag die EXAA in Erfüllung ihres Auftrages als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte, im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), sämtliche ihr im Zuge der Börsemitgliedschaft bekannt gegebenen Daten, wie Name (Firma), Anschrift und Kontaktpersonen sowie bezugnehmende Telefonnummern, Homepage- sowie E-Mail-Adressen oder sonstige Kontaktadressen (-nummern) verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd DSGVO, übermittelt, sowie für Zwecke der (Förderung der) Erweiterung des Kreises der Börsemitglieder an Beitrittswerber weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.

§ 7 Ausschluss von, Erlöschen, Ruhens, Wirkungen des Ruhens der Mitgliedschaft

(1) Gründe, aus denen das Börsemitglied ausgeschlossen werden kann, sind in § 34 Abs. 1 BörseG aufgezählt. Pflichtverletzungen im Sinne dieser Bestimmung können sich auch aus unmittelbar anwendbarem EU-Recht einschließlich der CACM-Verordnung im Rahmen der Marktkopplung ergeben.

(2) Hat bei der Freischaltung des Börsemitglieds zur Handels- und/oder Abwicklungsteilnahme eine Zulassungsvoraussetzung oder eine Teilnahmevoraussetzung, zu denen auch die in den Antragsbeilagen nachgewiesenen Umstände zählen, nicht vorgelegen, oder fällt eine solche Voraussetzung später weg, ist das Börseunternehmen befugt, das Börsemitglied auszuschließen. Der Ausschluss des Börsemitglieds kann vom Börseunternehmen erklärt werden, wenn sich nicht zweifelsfrei ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Für das Börsemitglied eingegebene Orders sind zu löschen. Dasselbe gilt, wenn ein Börsemitglied seine Pflichten aus Gesetz und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 23 BörseG des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse und die Teilnahme am Handel mit Energieprodukten und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften verletzt. Ein Ausschluss ist auch zu erklären, wenn nicht innerhalb einer vom Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag von der EXAA gesetzten Nachfrist die Anforderungen an technische Einrichtungen des Börsemitglieds (§ 2 Abs. 7 lit. k) erfüllt werden und eine Maßnahme gemäß § 19 Abs. 2 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie nicht mehr ausreicht, die Störung zu beheben. Der Ausschluss lässt alle bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten des Börsemitglieds gegenüber dem Börseunternehmen und der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten und die Rechte des Börseunternehmens unberührt.

(3) Das Börsemitglied kann beim Börseunternehmen (im Wege über die EXAA) die Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft beantragen. Das Börseunternehmen spricht die Aufhebung der Mitgliedschaft aus, sobald alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle Orders gelöscht sind. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Börsemitglied. Ein entsprechender Nachweis darüber, dass alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle bestehenden Orders gelöscht sind, ist dem Antrag beizufügen oder nachträglich beizubringen.

(4) Für den Fall der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft zwecks Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Ausschlusses (§ 34 Abs. 2 BörseG) kann das Börseunternehmen vom Börsemitglied die zur Aufklärung erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen und hiezu eine Frist setzen. Das Börseunternehmen ist auch befugt, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuziehen, wenn das Börsemitglied vorher darüber unterrichtet wurde.

(5) Sollte die Mitgliedschaft eines Agent Clearing Members erlöschen oder ruhen bzw. wird ein Agent Clearing Member ausgeschlossen, ist die Teilnahme am Handel für die mit dem Agent Clearing Member verbundenen Non Clearing Member nicht mehr möglich. Das Non Clearing Member muss eine Clearingvereinbarung mit einem anderen Agent Clearing Member abschließen oder selbst direkt an der finanziellen Abwicklung teilnehmen.

Sollte die Mitgliedschaft eines Non Clearing Members erlöschen oder ruhen bzw. wird ein Non Clearing Member ausgeschlossen, hat dies keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft des Agent Clearing Members oder der anderen mit dem Agent Clearing Member verbundenen Non Clearing Member.

(6) Das Börseunternehmen kann weiters das Ruhen der Mitgliedschaft (§ 34 Abs. 3 BörseG) erklären, wenn jene Bilanzgruppe, welcher das an der Abwicklung von Kassaprodukten für elektrische Energie teilnehmende Börsemitglied angehört, aufgelöst oder verlassen wird oder ein Wechsel des Bilanzgruppenverantwortlichen stattfindet, solange der neue Bilanzgruppenverantwortliche jener Bilanzgruppe, der das an der Abwicklung von Kassaprodukten für elektrische Energie teilnehmende Börsemitglied in Zukunft angehören soll, die EXAA noch nicht zur Datenübermittlung ermächtigt hat.

(7) Für die Dauer des Ruhens ist das Börsemitglied und die für es tätigen Börsebesucher vom Börsehandel ausgeschlossen, der Zugriff zum Handelssystem wird - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel über den für das Börsemitglied tätigen Broker - unterbrochen und werden Orders gelöscht. Neue Orders dürfen vom Börsemitglied und seinen Börsebesuchern und – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - seinen Brokern nicht abgegeben werden. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Börsemitglieds aus dem Ruhen der Mitgliedschaft kann das Börseunternehmen dem Börsemitglied jederzeit eine Frist setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann das Börseunternehmen anstelle des Börsemitglieds die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(8) Die Abwicklungsstelle sowie von letzterer oder dem Börseunternehmen beauftragte Dritte können dem Börseunternehmen Tatsachen mitteilen, aus denen sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen oder Ruhensgründen ergeben (vgl. beispielsweise § 19 Abs. 5 der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie). Das Börsemitglied stimmt einer Datenübermittlung durch die Abwicklungsstelle oder die OeKB an das Börseunternehmen für derartige Zwecke zu und verpflichtet sich, da die OeKB ein Kreditinstitut im Sinne des BWG darstellt, diesem gegenüber nachweislich durch schriftliche unterfertigte Erklärung, es von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datengeheimnisses für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten für das Vorliegen von Ausschlussgründen oder Ruhensgründen zu entbinden.

(9) Endet die Börsemitgliedschaft oder tritt Ruhen im Sinne der vorstehenden Absätze ein, bleiben die Pflichten und Verbindlichkeiten des Börsemitglieds aus den davor in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften bis zu deren vollständigen Erfüllung aufrecht.

§ 8 Sonstiges

(1) Das Börseunternehmen und die Abwicklungsstelle stellen jedem Börsemitglied seine (ihre) Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zur Verfügung, dass das Börsemitglied sie speichern und wiedergeben kann.

(2) Das Börseunternehmen und die Abwicklungsstelle stellen den Börsemitgliedern zumindest folgende, es (sie) selbst betreffende Informationen leicht verfügbar, unmittelbar und ständig zur Verfügung:

- a) Firmenwortlaut;
- b) Geschäftsanschrift;
- c) Angaben, unter denen die Börsemitglieder mit ihm leicht und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner E-Mail-Adresse;
- d) Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht;

- e) die zuständigen Aufsichtsbehörden;
- f) Hinweis auf anwendbare börserechtliche Vorschriften und den Zugang dazu;
- g) Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Weiters werden die Entgelte in der Gebührenordnung klar und eindeutig ausgewiesen und es wird angegeben, ob darin Steuern enthalten sind.

Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern einerseits und dem Börseunternehmen sowie der Abwicklungsstelle andererseits abbedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

(3) Veröffentlichungen, die die Einbeziehung neuer Produkte oder neuer Handelsgegenstände in den Handel zum Inhalt haben, müssen spätestens am zweiten, der Aufnahme des Handels in den neuen Handelsgegenständen oder Produkten vorausgehenden Börsetag im Veröffentlichungsorgan erscheinen.

(4) § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass solche Anträge auf Richtigstellung bis spätestens 11.00 Uhr MEZ des nächstfolgenden Börsetages bei der EXAA einzulangen haben.

(5) Zur Erhebung und Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zur Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrischer Energie abgeschlossenen Börsegeschäften arbeiten das Börseunternehmen und die EXAA zusammen. Die genannten Institutionen tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der gesamten Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur Feststellung der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind gemäß § 3 und § 6 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie verpflichtet, den genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Börseunternehmens und der Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder der Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA sowie der Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Abs. 7 unberührt.

(7) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Börsemitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(8) Soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA und die Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Börsemitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften entstanden sind.

(9) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(10) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels und/oder der Abwicklung, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA und der Gehilfen der EXAA beruht. Die von der EXAA beauftragten Gehilfen werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen Elektrische Energie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 99 vom 5. Februar 2003 (die Änderung tritt am 10. Februar 2003 in Kraft), Nr. 1231 vom 22. Oktober 2003 (die Änderung tritt am 27. Oktober 2003 in Kraft), Nr. 572 vom 26. Mai 2004 (die Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft), Nr. 529 vom 21. April 2005 (die Änderung tritt am 29. April 2005 in Kraft), Nr. 1722 vom 6. Dezember 2006 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2006 in Kraft), Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (diese Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 2047 vom 22. Dezember 2009 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft), Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft), Nr. 1743 vom 10. Dezember 2012 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft), Nr. 1578 vom 2. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 107 vom 23. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 27. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 109 vom 24. Jänner 2017 (diese Änderung tritt am 30. Jänner 2017 in Kraft), Nr. 1972 vom 14. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1830 vom 28. September 2018 (diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft), Nr. 1234 vom 14. Juni 2019 (diese Änderung tritt am 17. Juni 2019 in Kraft), Nr. 1895 vom 17. September 2019 (diese Änderung tritt am 18. September 2019 in Kraft) und Nr. 609 vom 30. März 2020 (diese Änderung tritt am 31. März 2020 in Kraft).